

# Reglement über die Nutzung der Schulanlage

(ausgenommen Saal MZG)

## der Primarschule Aesch

Beschluss der Schulpflege vom 27. März 2017

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Grundsätzliches
2. Zuständigkeiten
3. Spezielle Vorschriften
4. Allgemeine Vorschriften
5. Haftung
6. Besondere Nutzungsbedingungen
  - 6.1. Handarbeitszimmer, Werkraum
  - 6.2. Sitzungszimmer gross
  - 6.3. Musikzimmer
  - 6.4. Schulküche
  - 6.5. Turnhalle
  - 6.6. Mittagstisch
7. Park- und Zufahrtsvorschriften
8. Prioritäten bei der Erteilung von Nutzungsbewilligungen
9. Inkraftsetzung
10. Gerichtsstand

## **TARIFE**

## **1. Grundsätzliches**

- 1.1. Die Nutzungsordnung regelt die Zuständigkeiten bei der schulischen und ausserschulischen Nutzung der Schulanlagen, die Befugnisse der mit dem Vollzug betrauten Personen sowie die Pflichten und Rechte der Benutzerinnen und Benutzer. Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gilt die Hausordnung der Primarschule Aesch.
- 1.2. Die Nutzungsordnung hat für die gesamte Schulanlage Nassenmatt Gültigkeit. Besondere Nutzungsbedingungen sind separat vermerkt.
- 1.3. Als Schulzeit gilt:  
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag  
07.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr  
Mittwoch  
07.00 – 12.00 Uhr
- 1.4. Während den Ferien bleiben alle Räumlichkeiten der Schule (ausgenommen Nessi + Turnhalle) geschlossen. Eine Nutzung ist nur auf begründeten Antrag mit Sonderbewilligung möglich.
- 1.5. Schlüssel werden gegen Quittung vom Hausdienst abgegeben. Die Weitergabe an Dritte ist streng untersagt. Bei Verlust des Schlüssels gehen sämtliche Folgekosten zu Lasten des auf der Quittung genannten Trägers.
- 1.6. Die Bewilligung für die Benutzung der Räume in den Gebäuden der Primarschule Aesch und deren Aussenanlagen wird von der Schulverwaltung erteilt. Rekurse gegen einen solchen Entscheid können bei der Primarschulpflege eingereicht werden, diese entscheidet abschliessend.
- 1.7. Die Bewilligungen für regelmässige Nutzungen werden alljährlich auf Schuljahresbeginn erneuert.

Für sporadische Nutzungen ist eine gesonderte Bewilligung einzuholen. Entsprechende Gesuche müssen einen Monat vor dem vorgesehenen Termin schriftlich bei der Schulverwaltung der Primarschule Aesch eingehen.

Benötigt die Schule die regelmässig zur Verfügung gestellten Räume ausnahmsweise selbst, so hat sie Vorrang vor den ausserschulischen Benutzern. Ersatzräume können nicht angeboten werden.

- 1.8. Der Schulunterricht darf durch die ausserschulische Nutzung in keiner Weise gestört werden. Nach ausserschulischen Veranstaltungen sind die benutzten Räume so zu verlassen, dass der Schulbetrieb am anderen Morgen ohne Verzögerung wieder aufgenommen werden kann.

## **2. Zuständigkeiten**

- 2.1. Die Lehrkräfte üben im Rahmen der Bestimmungen des Schulgesetzes und der Schulordnung für die schulische Nutzung die Aufsicht aus.
- 2.2. Die Lehrkräfte können die gesamten Anlagen während der Schulzeit nutzen. In den übrigen Zeiten haben sie das Aufenthalts- und Zutrittsrecht. Belegungen für schulische Nutzungen ausserhalb des veröffentlichten Stundenplanes sind mit der Schulverwaltung abzusprechen.
- 2.3. Die Lehrkräfte sind dafür besorgt, dass den Schulanlagen, den Schulräumen und den Schuleinrichtungen Sorge getragen wird.
- 2.4. Der Hausdienst betreut den ganzen Bereich des Gebäude-, Mobiliar- und Anlageunterhaltes.

### 2.5. Kompetenzen

#### Hausdienst

1. Kontrolle der Zutrittsberechtigung
2. Kontrolle der Reinigungsarbeiten durch die Benutzerinnen und Benutzer wo nichts anderes vereinbart wurde
3. Überwachung des Schliesssystems
4. Bedienung der speziellen elektrischen Installationen, der Heizungs- und Belüftungsanlagen
5. Entgegennahme von Schadensmeldungen und Berichterstattung an die Schulverwaltung
6. Allgemeine Raumkontrolle nach Nutzungen

#### Schulverwaltung

1. Meldestelle für Gesuche und Formulare
2. Erteilung der Nutzungsbewilligung
3. Führen der Belegs-Kontrolle
4. Einbezug und Information Betroffener

#### Schulpflege

1. Oberaufsicht über die gesamte Schulanlage
2. Behandlung von Beschwerden oder Rekursen
3. Entzug von Bewilligungen

### **3. Spezielle Vorschriften**

- 3.1. Die haustechnischen Anlagen sowie die Beleuchtungseinrichtungen der Aussenplätze dürfen nur vom Hausdienst bedient werden. Der Hausdienst kann die Aufgaben delegieren.
- 3.2. Die Turnhallen dürfen nicht mit Strassenschuhen betreten werden. Turnschuhe, welche auf dem Boden farbige Spuren hinterlassen oder als Strassenschuhe benutzt werden, sind nicht gestattet.
- 3.3. Die Vereine oder Veranstalter sind verpflichtet, in den Räumen, namentlich auch in Toiletten, Garderoben und Duschräumen, für einwandfreie Ordnung zu sorgen. Alle Fenster sind vor dem Verlassen der Räume zu schliessen.
- 3.4. Das freie Laufenlassen von Hunden auf Spiel- und Sportanlagen ist verboten.

### **4. Allgemeine Vorschriften**

- 4.1. Die Anlagen stehen während der Schulzeit in erster Linie der Schule und ausserhalb der Schulzeit den Vereinen zur Verfügung. Sind die Anlagen nicht belegt, so können sie allgemein benutzt werden.
- 4.2. Die Anlagen stehen Vereinen und ortsansässigen Veranstaltern bei entsprechender Reservation gemäss der Zuteilung durch die Schulverwaltung zur Verfügung. Um spätestens 22.30 Uhr sind sie aufgeräumt und, wo möglich, abgeschlossen zu hinterlassen.
- 4.3. Schulmaterial darf nur mit Einwilligung des Hausdienstes benutzt werden. Vereinseigenes Material darf nur in den zugeteilten Schränken gelagert werden. Sämtliche benutzten Materialien und Geräte sind am richtigen Ort wieder einzuordnen.
- 4.4. Vereinen und Veranstaltern mit wöchentlichem Benutzungsanspruch kann die Anlage für Veranstaltungen anderer Organisationen vorübergehend gesperrt werden. Die betroffenen Vereine werden rechtzeitig durch die Schulverwaltung orientiert.
- 4.5. Sind die Aussenanlagen nicht belegt, so stehen sie für die allgemeine Nutzung bis längstens 22.00 Uhr zur Verfügung. Nach 22.00 Uhr gilt allgemeine Nachtruhe gemäss Gemeindeordnung.
- 4.6. Vorrangig stehen die Aussenanlagen den Aescher Jugendlichen für Sport und Spiel zur Verfügung. Erwachsene und nicht ortsansässige Jugendliche können durch den Hausdienst, Lehrpersonen oder Schulbehördenmitglieder weggewiesen werden.
- 4.7. Übermässige Lärmemissionen sind zu vermeiden. Tonwiedergabegeräte mit Verstärkeranlage sind nicht erlaubt.
- 4.8. Bei Verstoss gegen diese Bestimmungen kann die Schulbehörde diese allgemeine Nutzung einschränken oder ganz verbieten.

- 4.9. Die Anlagen sind durch die Benutzerinnen und Benutzer ordentlich und sauber zu halten.
- 4.10. Die vom Hausdienst verfügbaren Sperrungen einzelner Anlagenteile sind für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich.

## **5. Haftung**

- 5.1. Die Primarschule Aesch lehnt jede Haftpflicht für Unfälle, Beschädigungen und Diebstähle auf ihren Anlagen gegenüber den Vereinen, Veranstaltern, Zuschauern oder Drittpersonen ab. Für mutwillige oder fahrlässig verursachte Sachbeschädigungen innerhalb der Schulanlagen haften die Benutzerinnen und Benutzer, auch während der Schulzeit, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung aus unerlaubter Handlung (Art. 42 ff OR). Veranstalter von Sportanlässen haften auch für die von ihren Gästen verursachten Schäden jeglicher Art.
- 5.2. Durch Lehrkräfte oder Vereine festgestellte Schäden sind dem Hausdienst umgehend zu melden.
- 5.3. Bei Verstössen gegen die Nutzungsordnung während der Schulzeit ist der Hausdienst, die Schulverwaltung oder die Schulleitung zu benachrichtigen. Bei Verstössen ausserhalb der Schulzeit werden die Verursacherinnen und Verursacher, bei Vereinen deren Vorstand, durch den Hausdienst verwarnt. Wiederholte Zuwiderhandlungen werden der Schulbehörde gemeldet.
- 5.4. Der Hausdienst kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht die Verursacherinnen und Verursacher wegweisen. Bei Schwierigkeiten zieht er die Polizei bei.
- 5.5. Über weitergehende Massnahmen entscheidet bei schulischer wie ausserschulischer Nutzung die Schulbehörde.

## **6. Besondere Nutzungsbedingungen**

### **6.1. Handarbeitszimmer, Werkraum**

Die im Klassenzimmer befindlichen Materialien, Lehrmittel und technischen Installationen sind dem regulären Schulunterricht und dem Kurswesen vorbehalten und dürfen nicht benützt werden.

Unter den Pulten befindliche Schulunterlagen sind Eigentum der Schule und dürfen zu keiner Zeit benutzt oder beschädigt werden.

Bei ausserschulischer Nutzung der Räume hat vorgängig eine Bedürfnisabklärung für den Einsatz von technischen Hilfsmitteln und eine entsprechende Einführung in die Anwendung derselben zu erfolgen.

## 6.2. Sitzungszimmer gross

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass nach Gebrauch die Sitzordnung wieder hergestellt, Beamer, Kaffeemaschine, Licht ausgeschaltet und die Fenster geschlossen sind. Der Raum ist aufgeräumt zu hinterlassen.

## 6.3. Musikzimmer

Die technischen Installationen des Musikzimmers dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung und nach einer entsprechenden Einführung in ihre Anwendung benutzt werden.

Das Mobiliar ist nach Gebrauch wieder ordentlich an seinem ursprünglichen Platz zu versorgen.

Dem Klavier ist höchste Sorge zu tragen.

## 6.4. Schulküche

Bei der Vergabe der Schulküche wird die Leitung Tagesstrukturen durch die Schulverwaltung informiert. Bei ausser schulischen Anlässen haftet der verantwortliche Benutzer für verursachte Schäden. Festgestellte Mängel oder verursachte Schäden sind dem Hausdienst umgehend mitzuteilen. Die Küche muss am nächsten Morgen einsatzbereit sein.

Kochgeräte, Pfannen, Töpfe, Geschirr und Besteck sind nach Gebrauch sauber gereinigt an ihrem ursprünglichen Ort korrekt zu versorgen.

Alle Spültische und Oberflächen sind nach Gebrauch sauber gereinigt zu hinterlassen, der Boden ist feucht aufzunehmen, der Abfall ist privat zu entsorgen (nicht in Schulhaus-Container). Allfällig erforderliche Kehrichtsäcke sind mitzubringen.

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass nach Gebrauch sämtliche elektrische Verbraucher wie Herdplatten, Backöfen, Waschmaschine, Dampfzug abgestellt, die Wasserhähne zugezogen, und alle Fenster wieder geschlossen sind.

Die Benutzung der Schulküche ist für alle gebührenpflichtig.

## 6.5. Turnhalle

Die in den Turnhallen vorhandenen Geräte dürfen nur unter Aufsicht von Lehrpersonen oder Leiterinnen/Leitern der berechtigten Vereine benützt werden.

Bei Unfällen, die sich durch unerlaubte oder unsachgemässe Benutzung der Geräte ereignen, lehnt die Primarschule jegliche Haftung ab.

Schäden an Geräten, Gegenständen oder an der Turnhalle, sind umgehend dem Hausdienst zu melden.

Benutzer, die mutwillig oder fahrlässig Schäden an den Geräten oder an der Turnhalle verursachen, können zur Rechenschaft gezogen werden.

Für zusätzlichen Reinigungsaufwand bei Verschmutzung haftet der Verursacher (Veranstalter).

## 6.6. Mittagstisch

Der Mittagstisch dient hauptsächlich der Nutzung zur Kinderbetreuung im Rahmen des Angebotes der Primarschule Aesch.

Der Raum ist nach Gebrauch sauber und gereinigt, Tischordnung hergestellt zu hinterlassen, der Abfall ist privat zu entsorgen (nicht in Schulhaus-Container). Allfällig erforderliche Kehrichtsäcke sind mitzubringen.

## 7. Park- und Zufahrtsvorschriften

Auf dem gesamten Gelände der Primarschule Aesch herrscht allgemeines Fahrverbot. Alle Fahrzeuge, inkl. Motorräder, Mofas und Fahrräder, sind an den vorgesehenen Standorten und Parkplätzen ordentlich zu parkieren. Auf den Pausenplätzen, Sportplätzen, Wiesen und Zufahrtswegen dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

Die freie Zu- und Wegfahrt der Feuerwehr, Polizei und Sanität muss jederzeit gewährleistet sein.

## 8. Prioritäten bei der Erteilung von Nutzungsbewilligungen

Priorität bei der Benutzung der Räume und Anlagen der Primarschule Aesch ausserhalb der Schulzeiten haben in dieser Reihenfolge:

1. Schule
2. Ortsvereine oder Vereinigungen
3. Öffentliche Körperschaften der Gemeinde Aesch
4. Fremde Sportvereine mit J+S Mitgliedschaft oder Jugendförderung
5. Andere Vereine und Organisationen

## 9. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per SJ 2017/18 in Kraft

Die Schulpflege kann dieses Reglement jederzeit abändern oder ergänzen.



## **10. Gerichtsstand**

Bei Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag zwischen den Parteien ergeben, gilt Dietikon als Gerichtsstand.

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des Benutzungsvertrages

Aesch, im März 2017

Primarschule Aesch  
Schulpflege

Sig. Petra Mörgeli  
Präsidium

Sig. Thomas Gut  
Ressort Liegenschaften

## TARIFE

Die Benutzung von Werkraum, Handarbeitszimmer, Musikzimmer, Turnhallen, Sitzungszimmer gross, Mittagstisch und Aussenanlagen ist für Ortsvereine und Vereinigungen kostenlos. Durch örtliche Behörden veranstaltete Anlässe sind ebenfalls gebührenfrei.

1. Wird bei Veranstaltungen von Ortsvereinen oder Vereinigungen ein Eintrittsgeld erhoben oder werden Getränke und Esswaren verkauft, gilt der Anlass als gewinnbringend und kann als gebührenpflichtig erklärt werden.

Die gebührenpflichtige Benutzung wird wie folgt verrechnet:

	<u>Einzelanlass</u>	<u>Jahresbelegung</u>
Sitzungszimmer gross	Fr. 50.00	
Mittagstisch	Fr. 50.00	
Schulküche inkl. Mittagstischraum	Fr. 70.00	
Handarbeitszimmer, Werkraum	Fr. 50.00	Fr. 200.00
Turnhallen inkl. Garderobe und Duschanlagen mit J+S Mitgliedschaft oder Jugendförderung	Fr. 100.00 Fr. 50.00	
Benutzung 1 x pro Woche mit J+S Mitgliedschaft oder Jugendförderung		Fr. 300.00 Fr. 150.00
Benutzung 2 x pro Woche mit J+S Mitgliedschaft oder Jugendförderung		Fr. 500.00 Fr. 250.00

### Bemerkungen:

- Für sämtliche Schäden oder Verluste sowie für zusätzlichen Reinigungsaufwand bei Verschmutzungen haftet der Veranstalter in vollem Umfang. Jeglicher Zeitaufwand des Hausdienstes zur Wiederherstellung des Normalzustandes nach dem Anlass wird in Rechnung gestellt.
- Allfällig erforderliche Kehrrichtsäcke sind mitzubringen, die Primarschule stellt keine Entsorgungsmöglichkeiten bereit.
- Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Primarschule besteht keine Versicherung.

Ablage: Organisationsstatut